

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Infolge des gesetzlichen Auftrags aus dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) wurden mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung Leistungen zur Durchführung von Videosprechstunden (Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450) gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) zum 1. April 2017 in den EBM aufgenommen.

Um die Durchführung von Videosprechstunden in einem erweiterten Umfang zu ermöglichen, wurden infolge des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung zum 1. April 2019 Anpassungen des EBM beschlossen. In den Protokollnotizen zu diesem Beschluss wurden Überprüfungen und Anpassungen zur Videosprechstunde im EBM bis zum 30. September 2019 vereinbart.

Zusätzlich wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 449. Sitzung die Gebührenordnungsposition 01451 zur besonderen Anschubförderung der Videosprechstunde zeitlich befristet für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021 in den EBM aufgenommen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem Ziel einer Ausweitung und Etablierung von Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung und zur Umsetzung der Protokollnotizen zum Beschluss der 435. Sitzung passt der Bewertungsausschuss den EBM in verschiedenen Bereichen an.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A wird die pauschale Vergütungssystematik des EBM auf Behandlungsfälle, in denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden, übertragen. Hierfür wird der EBM dahingehend angepasst, dass die fachgruppenspezifischen Versicherten- und Grundpauschalen (ausgenommen die Gebührenordnungspositionen 03030, 04030, 12220, 12225) und die Konsiliarpauschale nach der Gebührenordnungsposition 25214 auch beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä berechnet werden können oder wie bisher beim ersten kurativ-ambulanten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt.

Für Behandlungsfälle, in denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden, werden die bisher gültige Gebührenordnungsposition 01439 im Abschnitt 1.4 gestrichen und im Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 weitere Abrechnungsregelungen für die nun berechnungsfähigen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen und die berechnungsfähigen und nicht berechnungsfähigen Zuschläge bzw. Zusatzpauschalen, die sich auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen beziehen, aufgenommen.

Darüber hinaus wird die Durchführung bestimmter Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 und des Abschnitts 30.11, die gemäß psychotherapeutischem Berufsrecht und Anlage 1 zum BMV-Ä nicht nur im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt durchgeführt werden können, im Rahmen einer Videosprechstunde ermöglicht.

Des Weiteren wird für die Gespräche nach den Gebührenordnungspositionen 03230, 04230, 04355, 04430, 14220, 14222, 16220, 21216, 21220, 22220, 22221 und 23220 außerhalb des psychotherapeutischen Leistungsbereichs durch die Aufnahme einer entsprechenden Anmerkung zur jeweiligen Gebührenordnungsposition die Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde zugelassen.

Die Regelungen in den Abschnitten 3.2.2 und 4.2.2 zur Berechnungsfähigkeit der Chronikerpauschalen durch Hausärzte bzw. Kinder- und Jugendärzte wird dahingehend angepasst, dass einer der zwei persönlichen Arzt-Patienten-Kontakte in den letzten vier

Quartalen auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfolgen kann.

Zudem wird eine neue Gebührenordnungsposition 01442 für die Videofallkonferenz zwischen der Pflegekraft oder den Pflegekräften eines chronisch pflegebedürftigen Patienten und des Arztes, der die diagnostischen, therapeutischen, rehabilitativen und/oder pflegerischen Maßnahmen des Patienten koordiniert, aufgenommen. Hierdurch werden über die Gebührenordnungspositionen 37120 und 37320 hinaus auch ärztliche Videofallkonferenzen mit den Pflegekräften von Pflegebedürftigen ermöglicht, die in der Häuslichkeit oder in beschützenden Einrichtungen versorgt werden.

Weitere Änderungen betreffen die Fallkonferenzen und Fallbesprechungen im EBM gemäß den Gebührenordnungspositionen 30210, 30706, 30948 und 37400, die durch die Aufnahme einer entsprechenden Anmerkung zu der Gebührenordnungsposition nun auch als Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchführbar sind. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung wurde auch für die Gebührenordnungsposition 01758 (Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz im Rahmen des Mammographie-Screening) geprüft. Da die Anlage 9.2 zum BMV-Ä (Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer sogenannten Online-Bildkonferenz anstelle einer ortsgebundenen Konferenz mit persönlicher Anwesenheit der Beteiligten ermöglicht und insbesondere die technischen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Online-Bildkonferenz definiert, besteht aus Sicht des Bewertungsausschusses zum aktuellen Zeitpunkt kein Erfordernis, die Gebührenordnungsposition 01758 zusätzlich für die Durchführung einer Videofallkonferenz entsprechend der Anforderungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä zu öffnen.

Die neue Gebührenordnungsposition 01444 berücksichtigt als Zuschlag zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen der Fachgruppen, die Videosprechstunden durchführen und berechnen können, den zusätzlichen Aufwand des Praxispersonals gemäß Anlage 4b zum BMV-Ä, um einen der Praxis unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren, da die erforderlichen Stammdaten nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfasst werden können. Der Zuschlag wird zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 in den EBM aufgenommen.

Beim Technikzuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 erfolgen verschiedene Änderungen, die sich u.a. aus den vorgenannten Anpassungen im EBM ergeben. Durch Änderung der Leistungslegende wird die Berechnung der

Gebührenordnungsposition 01450 im Zusammenhang mit den Fallkonferenzen, die als Videofallkonferenz, und den Leistungen des Abschnitts 30.11 und des Kapitels 35, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden können, ermöglicht. Zudem wird die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 um die Grundpauschalen der Fachgruppe Humangenetik und der ermächtigten Ärzte ergänzt. Es wird zudem präzisiert, dass die Gebührenordnungsposition 01450 sowohl je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde als auch je Videofallkonferenz berechnungsfähig ist. Bei einer Videofallkonferenz ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 nur für den die Videofallkonferenz initiiierenden Vertragsarzt berechnungsfähig, wobei ein Höchstwert von 40 Punkte je Arzt und Videofallkonferenz besteht. Eine weitere Höchstwertregelung wurde für die Gruppenbehandlungen nach den Gebührenordnungspositionen 35112 und 35113 aufgenommen, da auch in diesem Behandlungskontext der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 nur einmal je Gruppenbehandlung vergütet wird.

Zudem erfolgen verschiedene Folgeänderungen im EBM, die aus der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01451 durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 449. Sitzung resultieren.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und –inhalt

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 werden die Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 in den EBM aufgenommen.

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 30. September 2021 zu prüfen, ob die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann. Die Gebührenordnungsposition 01444 wird zeitlich befristet bis 30. September 2021 in den EBM aufgenommen.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451.

Sitzung am 17. September 2019, bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.